

## **Satzung**

### **Kommunale Wählervereinigung Passade**

#### § 1

Die Kommunale Wählervereinigung Passade ist eine unabhängige Wählergruppe nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den einschlägigen Wahlgesetzen des Landes Schleswig-Holstein; sie beschränkt ihre Tätigkeit auf den Bereich ihrer Gemeinde.

#### § 2

Die Kommunale Wählervereinigung stellt den Zusammenschluss von Einwohnern der Gemeinde dar, welche sich für die Förderung der Interessen der Gemeinde Passade und für das Wohl ihrer Bürger einsetzen wollen und das Programm der Wählervereinigung anerkennen.

#### § 3

Mitglied der Kommunalen Wählervereinigung Passade können alle wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Passade ohne Unterschied ihres Berufes, ihres Standes oder ihrer Religionszugehörigkeit werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, der Austritt kann jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, mit Stimmenmehrheit Mitglieder auszuschließen, die gegen die Satzung oder das Programm der Kommunalen Wählervereinigung verstoßen.

Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung persönliches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

#### § 4

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### § 5

Die Mitgliederversammlung der Kommunalen Wählervereinigung muss in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Wählervereinigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen wurden. Bei anstehenden Satzungsänderungen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollte hier die erforderliche Anzahl der Anwesenden nicht erreicht werden, so wird eine neue Versammlung an einem anderen Tag schriftlich einberufen; diese Versammlung ist ohne Einschränkung beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- d) die Beschlussfassung über die dem Vorstand zur Durchführung zu übertragenden Aufgaben der Wählervereinigung

Der Vorstand der Kommunalen Wählervereinigung besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer, der zugleich Schriftführer ist
- drei Beisitzern, unter denen mindestens eine Frau sein muss

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, wobei in einem Jahr der 1. Vorsitzende und die drei Beisitzer und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden. Wahlen sind stets frei und geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl die Aufgaben kommissarisch auf eine Person übertragen, die dann mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht tätig wird.

## §7

für die Gemeindewahlen werden die Bewerber vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in geheimer Wahl ermittelt. Der Wahlverlauf erfolgt in zwei Abschnitten.

1. Die ersten fünf Bewerber werden in geheimen Wahlgängen ermittelt und sind die Direktkandidaten für die Gemeindewahlliste. Für jeden Platz in dieser Liste werden Kandidaten vorgeschlagen und gewählt. Dadurch wird die Rangfolge 1-5 festgelegt. Bei jedem Wahlgang darf nur eine Stimme abgegeben werden. Der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält die Platzierung.

2. Die Kandidaten für die noch offenen Plätze in der zukünftigen Gemeindevertretung werden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf einem Wahlzettel zusammengefasst und gewählt. Hierbei sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt. Es dürfen bei diesem Wahlgang so viele Stimmen abgegeben werden, wie noch offene Plätze vorhanden sind.

Bei Stimmengleichheit kann in beiden Wahlabschnitten eine Stichwahl erfolgen.

## §8

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss in der Tagesordnung vorher den Mitgliedern angekündigt sein.

## § 9

Die Kommunale Wählervereinigung Passade kann mit den Stimmen von 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung ein er hierfür anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt war. Eventuell vorhandenes Vermögen fällt gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde zu.

## § 10

Alle Bezeichnungen für Funktionen gelten, obwohl vereinfacht dargestellt, sowohl für Frauen und Männer gleichermaßen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2003

Passade, den 22.04.2003

Annette Blöcker  
- 1 Vorsitzende-

Gerd Rönnau  
-2. Vorsitzender-

Gunther Schlapkohl  
-Schriftführer/Kassenwart-

Inge Schneekloth-Plöger  
-Beisitzerin-

Thomas Pieper  
-Beisitzer-

Johann Rathjen  
-Beisitzer-